



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 48 – Nr. 30 – 14.12.2022
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

798

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 14.12.2022 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

C. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

§ 12 Studienberatung

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Erziehungswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen

gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Arts (M. A.) in Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- Fachvertreter*innen und Laien den aktuellen Stand von Forschung und entsprechende Schlussfolgerungen in klarer Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertreter*innen und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) ¹Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M. A.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Nr.	FS	P/WP	Modultitel	Prüfungsleistung	CP
1	1	P	Theorien der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit im Kontext der Erziehungswissenschaft	schriftlich	9
2	1	P	Forschung und Entwicklung auf der Ebene sozialpädagogischer Interaktionen (Mikroebene)	schriftlich	9
3	2	P	Forschung und Entwicklung auf der Ebene sozialpädagogischer Institutionen und Organisationen (Mesoebene)	schriftlich	9
4	2	P	Forschung und Entwicklung auf der gesellschaftlichen Ebene Sozialer Arbeit (Makroebene)	schriftlich	9
5.1	1-2	P	Rezeption und Methoden qualitativer Sozialforschung	schriftlich	9
5.2	1-2	P	Rezeption und Methoden quantitativer Sozialforschung	schriftlich	9
6	3	P	Studienprojekt	schriftlich	15
7	1/3	P	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit im Kontext verschiedener Bezugswissenschaften I	keine Prüfung	6
8.1	1-4	P	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit im Kontext der Erziehungswissen- schaft	keine Prüfung	12
8.2	3	P	Sozialpädagogik/Soziale Arbeit im Kontext verschiedener Bezugswissenschaften II	keine Prüfung	6
10	4	P	Masterthesis	schriftlich	27
					120

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, CP = Leistungspunkte.

(2) Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module 7, 8.1 und 8.2 nicht einbezogen.

(3) ¹Studierende, die die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter noch nicht erworben haben, können diese im Studiengang wie folgt erwerben:

Module ausschließlich zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung					
9.1	2-4	P	Staatliche Anerkennung - Recht	schriftlich	12
9.2	3	P	Staatliche Anerkennung – Berufs- praxis	schriftlich	6

²Diese Studierenden müssen anstatt der Module 8.1 und 8.2, die Module 9.1 und 9.2 belegen.

³Das für die Staatliche Anerkennung geforderte begleitete Praktikum von 600 Stunden wird außerhalb des Studiengangs abgeleistet. ⁴Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module 9.1 und 9.2 nicht einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module 7, 8.1, 8.2, 9.1 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

¹Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO finden folgende Prüfungsleistungen vor 2 Prüferinnen oder Prüfern statt:

- alle Prüfungsleistungen des Moduls 6.

²Zusätzlich können abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 3 MRPO Prüfungsleistungen vor mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer stattfinden, wenn die Inhalte des Moduls mehr als einen Teilaspekt des Studiengangs abdecken; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.

§ 9 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 27 CP zu erwerben. ²Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und je 3 CP auf die Veranstaltungen Forschungswerkstatt und Kolloquium.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 4 Monate.

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der Module 1, 2 und 7.

C. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 11 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Studienberatung

Um im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge zu tragen, sollen Studierende im 1. Fachsemester zu einem Gespräch durch die zuständige Studienberatung eingeladen werden, insbesondere um zu klären, ob die Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge/Sozialarbeiter erworben werden soll.

D. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 30 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Masterthesis), zu 20% aus der Note des Moduls 6 (Studienprojekt) sowie zu 50% aus dem nach den CP der jeweiligen Module gewichteten Durchschnitt der Noten der übrigen benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden jedoch die Module 7, 8.1, 8.2, 9.1 und 9.2 nicht mit einbezogen. ³Abweichend von § 19 Abs. 3 Satz 3 MRPO wird dabei nur eine Nachkommastelle angegeben und alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Zeugnis und weitere Nachweise

¹Der Abschluss des Master of Arts (M.A.) in Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ zu führen, sofern die Module 9.1 und 9.2 (vgl. § 5 Abs.3) bestanden und ein 600-stündiges begleitetes Praktikum nachgewiesen wurden. ²Im Zeugnis wird zusätzlich eingetragen: Frau/Herr... ist berechtigt, die Berufsbezeichnung ‚Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin‘ bzw. ‚Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge‘ zu führen.

E. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2024 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 14.12.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin